



**LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,
DER LANDKREIS SONNEBERG WÜNSCHT IHNEN**

**Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch!**

WILFRIED LUTHER
KREISTAGSVORSITZENDER

ROBERT SESSELMANN
LANDRAT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ein Jahr voller Herausforderungen nähert sich seinem Ende. Das Weihnachtsfest steht kurz bevor und wir alle freuen uns darauf, es in Ruhe und Besinnlichkeit im Kreise unserer Liebsten feiern zu können.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen ist es auch im Jahr 2023 gemeinsam gelungen, Gutes für unseren Landkreis Sonneberg voranzubringen.

Unser aufrichtiger Dank gilt daher allen, die sich tatkräftig für unseren Heimatlandkreis und für seine Menschen eingesetzt haben.

Im Besonderen danken wir all unseren Bürgerinnen und Bürgern, die sich für unser Allgemeinwohl einbringen und durch ihr ehrenamtliches Engagement dazu beitragen, dass unsere Heimat eine lebenswerte Region bleibt.

Gemeinsam wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie ein gesundes, friedvolles und gutes neues Jahr!

Wilfried Luther
Kreistagsvorsitzender

Robert Sesselmann
Landrat

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2023	
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg	
Anhang zu §11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg: Entschädigungsordnung	
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg	

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 23.08.2023	5
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.10.2023	7
2. Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.11.2023	7
2. Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.11.2023	7
2. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2023	8
4. Nichtamtlicher Teil	9

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß §§ 114 i.V.m. 60 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	2.962.800	0	100.296.126	103.258.926
die Ausgaben	2.962.800	0	100.296.126	103.258.926
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	258.298	0	17.198.526	17.456.824
die Ausgaben	258.298	0	17.198.526	17.456.824

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonneberg, den 12. Dezember 2023
Sesselmann
Landrat

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg

In der Kreistagssitzung vom 23.08.2023 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg beschlossen. Mit Schreiben vom 13.10.2023 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt auf eine notwendige Korrektur im Vermögenshaushalt hin und ließ zudem die Bekanntmachung der Satzung zu. In der Sitzung des Kreistages vom 29.11.2023 wurde die korrigierte Satzung beschlossen. Die Satzung wurde unter dem 12.12.2023 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg und der Nachtrags-Haushaltsplan 2023 liegen in der Zeit vom 27.12.2023 bis 28.01.2024 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 12.12.2024
Sesselmann
Landrat

Änderung der Hauptsatzung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg vom 10.06.2016 beschlossen:

§ 1

1. Die Anlage zu § 11 (Entschädigungsordnung) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsatzung ersichtliche Fassung.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg ist eine eigenständige elektronische Ausgabe.

(2) Satzungen des Landkreises werden ausschließlich durch Bereitstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.landkreis-sonneberg.de) öffentlich bekannt gemacht, soweit gesetzlich und in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg kostenfrei eingesehen werden. Ein Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden. Beginn, Ende und Orte der Auslegung sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen sind mit den übrigen Teilen der Satzung in der Form des Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für alle sonstigen gesetzlichen (öffentlichen, amtlichen oder ortsüblichen) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Kann die in Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Ereignisses in der nach Abs. 2 festgelegten Form zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt abweichend von Abs. 4 im Ratsinformationssystem des Landkreises Sonneberg, welches über dessen Internetseite (www.landkreis-sonneberg.de) zu erreichen ist und an der Verkündungstafel im Erdgeschoss des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung.

(7) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) werden ausschließlich auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.landkreis-sonneberg.de) Pfad „Kommunalwahlen“ unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die elektronischen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg kostenfrei eingesehen werden. Ein Ausdruck der elektronischen Bekanntmachung ist gegen Kostenerstattung erhältlich.“

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 05. Dezember 2023
Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Entschädigungsordnung

Anhang zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg Entschädigungsordnung

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der Landrat des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 400,00 €.

(2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 240,00 €.

(3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.

(2) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 160,00 €.

(2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages

und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Kreistages	100,00 €
der Vorsitzende eines Ausschusses	100,00 €
der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	10,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 50,00 €

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Kreistagsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Die Fraktionen des Kreistages erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 €.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion zu verwenden.

Die Fraktionsvorstände der Kreistagsfraktionen sind verpflichtet, dem Landrat gegenüber innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine rechtsverbindliche Erklärung über die zweckentsprechende Mittelverwendung abzugeben.

Das Recht zur Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung bleibt unberührt.

(5) Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen für Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 € je Kilometer gewährt.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(6) Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Dieser wird längstens für die Dauer der entsprechenden Sitzung gewährt. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Jede weitere vollendete halbe Sitzungsstunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger, jedoch nicht für die Beschäftigten des Landratsamtes Sonneberg.

(8) Für die Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(9) Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Quartals.

§ 4

Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 5,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

15,00 € je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Kreisbrandinspektor 500,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 - den Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors bestellt ist, 450,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 - den Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 2 erfasst, 330,00 €, plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 - den Kreisjugendfeuerwehrwart 150,00 € plus einem Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
 - den Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes 75,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde,
 - den Staffelführer von Katastrophenschutzeinheiten 60,00 €,
 - den Gruppenführer von Katastrophenschutzeinheiten 80,00 €,
 - den Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten 100,00 €,
 - den Verbandsführer von Katastrophenschutzeinheiten 120,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder und Fachberater beträgt je Ausbildungsstunde bzw. volle Zeitstunde 20,00 €, welche gesondert nachzuweisen sind.

(4) Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet.

Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von dem Landrat berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- der Ausländerbeauftragte in Höhe von 250,00 € monatlich
- der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 350,00 € monatlich
- der Kreisheimatpfleger in Höhe von 150,00 € monatlich
- der Pilzberater jeweils in Höhe von 70,00 € monatlich für die Zeit von April bis November eines jeden Jahres
- der Kreiswegewart in Höhe von 100,00 € monatlich
- der Seniorenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich
- die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 € monatlich.

Wird das Ehrenamt durch 2 Personen gleichzeitig ausgeführt, wird die Entschädigung an beide je zur Hälfte gezahlt.

Ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger verhindert, seine ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt werden, sofern ein solcher bestellt ist und dieser die Aufgabenerfüllung wahrnimmt.

(2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten.

Verdienstaufschlag wird nicht erstattet.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Ansprüche, die nur auf Antrag entstehen, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 05.12.2023

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

Abfallgebührensatzung

Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 05.12.2023

Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:

- § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 741),
- §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 396),
- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 2023 S. 127),
- der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.11.2012

nachfolgende Abfallgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt. Im Rahmen der Gebührenveranlagung hat jeder Gebührensschuldner seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 9 AWS nachzukommen.

(2) Bei der Abfallentsorgung von Wohngrundstücken gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg angeschlossenen Grundstückes, bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr gilt der Inhaber des Gewerbes als Benutzer. Entsprechendes gilt für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Säcke der Gebührensschuldner. Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle vom Landkreis entsorgt werden.

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(4) Der Grundstückseigentümer (Abs. 2) kann schriftlich beim Landkreis beantragen, dass bei mehreren Haushalten, die getrennte Abfallbehältnisse benutzen, der Gebührenbescheid an den Grundstückseigentümer in mehrere haushaltsbezogene Bescheide aufgeteilt wird, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Gebührensschuldner vorgelegt werden.

(5) Gebührensschuldner bei der Anlieferung von gemäß § 5 Abs. 2 AWS vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof ist der Abfallerzeuger und/oder -besitzer.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung von Wohngrundstücken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1a AWS) richtet sich die Festgebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab) und die Entleerungsgebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter (Leistungsmaßstab).

Bei der Gebührenberechnung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 gilt als Maßstab der jeweils aktuelle Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 AWS). Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Transponder) erhoben.

Werden bei der Restmüllabfuhr Restmüllsäcke gemäß § 13 Abs. 3 und 6 AWS bereitgestellt, so richtet sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr richtet sich die Gebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter.

Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Transponder) erhoben.

(3) Auf gemischt genutzten Grundstücken ohne gemeinsame Abfallbehälter gilt Abs. 1 für den Wohnanteil und Abs. 2 für den Gewerbeanteil entsprechend.

(4) Die Gebühren für den Behälterumtausch und den Behälterersatz werden pro Abfallbehälter erhoben.

(5) Bei der Direktanlieferung auf dem Zentralen Wertstoffhof (§ 12 i.V.m. § 18 AWS) des Landkreises bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen; bei Ausfall des Wiegesystems, gemessen in Kubikmeter – sofern eine separate Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben wird.

(6) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Wohngrundstücken setzt sich aus

- a) einer Festgebühr,
- b) einer Entleerungsgebühr sowie
- c) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) (außer bei der Verwendung von Restmüllsäcken) zusammen.

1. Die Festgebühr beträgt 39,50 € pro Person und Jahr und schließt die Leistungen für
 - die Sperrmüllsammmlung und -entsorgung
 - die PKW-Altreifenentsorgung (ohne Felgen)
 - die Sonderabfall-Kleinmengenerfassung und -entsorgung
 - Grünabfalltransport und -verwertung
 - die Haushaltsschrottsammmlung und -verwertung
 - die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - die Sammlung, ggf. Sortierung und die Verwertung des Altpapiers
 - Sondersammlungen, Modellversuche dgl.
 - Verwaltungskosten, Gutachten dgl.
 - Systemkosten für die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung (Identsystem) ein.

2. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Restmüll erhoben.

Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:

• MGB 80 l	3,75 €
• MGB 120 l	5,62 €
• MGB 240 l	11,24 €
• Restmüllsack (60 l)	2,81 €
• 1,1 m³ - Rollcontainer	39,92 €
• 2,5 m³ - Umleercontainer	90,73 €
• 5,0 m³ - Umleercontainer	181,45 €

3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l

3,73 €.

4. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m³ - Rollcontainer, einen 2,5 m³ - Umleercontainer, einen 5,0 m³ - Umleercontainer

3,73 €.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll setzt sich aus

- a) einer Entleerungsgebühr einschließlich Verwaltungskosten sowie
- b) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) zusammen.

1. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll erhoben.

Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:

• MGB 80 l	7,64 €
• MGB 120 l	9,51 €
• MGB 240 l	15,12 €
• 1,1 m³ - Rollcontainer	43,81 €
• 2,5 m³ - Umleercontainer	94,62 €
• 5,0 m³ - Umleercontainer	185,34 €

2. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l

3,73 €.

3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m³ - Rollcontainer, einen 2,5 m³ - Umleercontainer, einen 5,0 m³ - Umleercontainer

3,73 €.

(3) Für gemischt genutzte Grundstücke, bei denen gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 AWS gemeinsame Abfallbehältnisse für Restmüll und gewerblichen Gefäßmüll auf Antrag der Anschlusspflichtigen genutzt werden, gelten die Entleerungsgebührensätze gemäß Abs. 2 Ziffer 1. Die Festgebühr wird entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.

(4) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße beträgt **17,37 €**. Entsprechendes gilt für Gewerbe. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Abfallerzeugers und/oder -besitzers bzw. des Gewerbetreibenden zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters MGB 80 l, MGB 120 l oder MGB 240 l beträgt **10,29 €**.

(5) Benutzungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 AWS (insbesondere Eigentümer von Freizeitgrundstücken), die nicht anschlusspflichtig sind, haben ihre Abfälle gemäß § 12 AWS der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Gebühr ermittelt sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Leistung nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4.

(6) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen von gemäß § 5 Abs. 2 AWS von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof betragen:

- für asbesthaltige Baustoffe **183,02 €/t**, bei Ausfall des Wiegesystems **100,66 €/m³**,
- für Altholz bis Kategorie A IV **80,33 €/t**, bei Ausfall des Wiegesystems **16,07 €/m³**,
- für Bauschutt und Bodenaushub (Erdstoff) **65,45 €/t**, bei Ausfall des Wiegesystems **91,63 €/m³**.

(7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und umfasst die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung dieser Abfälle.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Entleerungsgebühr, die Behälter- bzw. Systemmietgebühr, sowie die Behälterumtausch- und die Behälterersatzgebühr zum Ende des Kalenderjahres.

Endet die Anschlusspflicht im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.

Ändert sich die Gebührenschuld im Erhebungszeitraum erfolgt die Berücksichtigung ab dem Folgemonat der Änderung.

(2) Gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG werden angemessene Vorauszahlungen erhoben. Wenn sich Umstände, die für die Vorauszahlung wesentlich sind, ändern, werden diese ab dem 1. Tag des Folgemonats der Änderung der Umstände berücksichtigt, spätestens mit der Endabrechnung.

Im jährlichen Vorauszahlungsbescheid werden für beide Grundstücksnutzungen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Bei erstmalig bzw. neu angeschlossenen Grundstücken bzw. Gewerben dienen als Grundlage der Vorauszahlung im ersten Anschlussjahr:

- bei Wohngrundstücken - 12 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
- bei gewerblicher Nutzung - 24 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
- bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Restabfalltonne (§ 13 Abs. 8 Satz 1 AWS) - 24 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr

anteilig berechnet ab dem Anschlussmonat.

In der Jahresendabrechnung werden die tatsächlichen Entleerungen der Vorauszahlung gegengerechnet.

(3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb dieser Restmüllsäcke.

Die nicht benötigten Restmüllsäcke können gegen Rückerstattung der Gebühr zurückgegeben werden.

(4) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld und der Vorauszahlung

(1) Bei Neuanschluss und über das Jahr andauerndem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises (Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 2) werden Vorauszahlungen zum 01.05. und 15.10. des Jahres und die Gebührenschuld zum 01.05. des Folgejahres fällig.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe der Endabrechnung fällig.

(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof wird die Gebühr bei der Anlieferung fällig. Das Personal des Zentralen Wertstoffhofes ist berechtigt und verpflichtet, die Gebühr bar zu vereinnahmen.

§ 8 Gebührenerstattung und -befreiung

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Vorauszahlung berechnet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschuld folgt, die anteilige Festgebühr sowie Behältermietgebühr bzw. Systemmietgebühr erstattet. Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Anzahl der Entleerungen.

(2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (zum Beispiel für Personen, die mit einer Wohnung im Landkreis gemeldet sind, sich aber nachweislich eine erhebliche Zeit an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises aufhalten), kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Monat niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche

Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 19. November 2019 außer Kraft.

Sonneberg, den 05.12.2023
Landkreis Sonneberg
Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 23.08.2023

Beschluss – Nr. 457/28/2023

Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer, den Tagesordnungspunkt 21 (Antrag der Kreistagsfraktion CDU: ‚Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie § 5 Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Sonneberg etablieren‘) vor dem Tagesordnungspunkt 20 (Antrag der Kreistagsfraktion AfD: ‚Leistungsberechtigte zu gemeinnütziger Arbeit heranziehen‘) zu behandeln, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 458/28/2023

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 23.08.2023

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 23.08.2023 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 459/28/2023

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 09.05.2023

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 09.05.2023 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 460/28/2023

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Resolution für einen demokratischen und lebenswerten Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg ist eine lebenswerte Region, geprägt von Tradition, Kultur und Weltoffenheit. Durch unsere lange Geschichte der Spielzeugherstellung, aber auch durch die Glaskunst haben wir uns als Wirtschafts- und Tourismusregion über viele Generationen hinweg weltweit eine positive und sympathische Ausstrahlung erarbeitet. Leider wurde diese, auch durch die mediale Berichterstattung der letzten Monate, in Abrede gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Heimatlandkreises wurden oftmals in ein Licht gerückt, was nicht der Realität entspricht.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg kritisiert darüber hinaus auch jegliche Boykottaufrufe und Hetze gegen Unternehmen sowie Einzelpersonen, die sich in diesem Zusammenhang zu Wort gemeldet haben.

Ein demokratisches Wahlergebnis ist zu akzeptieren. Wir bekennen uns daher nicht nur zu Demokratie und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sondern fordern alle Beteiligten auf, zur Sacharbeit zurückzukehren.

Wir lehnen die Diffamierung von Wählerinnen und Wählern ab und fordern den Landrat zur neutralen Ausübung seines Amtes auf.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 461/28/2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. zum 31.12.2022 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 100.864,87 EUR wird zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 462/28/2023

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Ralf Kirchner wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 463/28/2023
Berufung eines ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewarts für den Landkreis Sonneberg
Der Kreistag beschließt:
„Herr Ralf Kirchner wird längstens bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2024 zum ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewart für den Landkreis Sonneberg berufen.“
Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 464/28/2023
Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU
Der Kreistag beschließt:
„Der Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU, den Beschlusstext hinsichtlich der Bestellung eines weiteren Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung der REGIONED-KLINIKEN GmbH um die Worte ‚längstens bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2024‘ zu erweitern, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 465/28/2023
Bestellung eines weiteren Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung der REGIONED-KLINIKEN GmbH
Der Kreistag beschließt:
„Der Kreistag bestellt Herrn Thomas Reinhardt als weiteren Vertreter des Landkreises Sonneberg in die Gesellschafterversammlung der REGIONED-KLINIKEN GmbH.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 466/28/2023
Antrag der Kreistagsfraktion AfD
Erhalt und Finanzierung der ländlichen Krankenhausstruktur
Der Kreistag beschließt:
„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg beauftragt den Landrat, sich bei der Thüringer Landesregierung und über die kommunalen Spitzenverbände dafür einzusetzen, dass bei der anstehenden Krankenhausreform auch Krankenhäuser im ländlichen Raum erhalten bleiben und zudem die Finanzierung ohne Zuschüsse der Träger auskömmlich ist.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 467/28/2023
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Christian Tanzmeier
Der Kreistag beschließt:
„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Christian Tanzmeier, den Antrag der Kreistagsfraktion CDU ‚Medizinische Versorgung im Landkreis Sonneberg zur Chefsache machen!‘ in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu verweisen, wird stattgegeben. Dieser soll in einer seiner nächsten Sitzungen einen Beschlusstext formulieren, welcher in der Sitzung des Kreistages im November wieder vorzulegen ist.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 468/28/2023
Erlass einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr
Der Kreistag beschließt:
„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 469/28/2023
Ermächtigung des Landrates zum Abschluss eines Vertrages mit dem Freistaat Thüringen das Deutschlandticket betreffend
Der Kreistag beschließt:
„Der Landrat wird ermächtigt, den vom Freistaat Thüringen angebotenen ‚Vertrag zur Finanzierung von Abschlagszahlungen der Aufgabenträger auf den Nachteilsausgleichsanspruch wegen Auferlegung des Tarifs Deutschlandticket‘ abzuschließen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 470/28/2023
Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Sonneberg 2024 - 2028
Der Kreistag beschließt:
„Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg für 2024 - 2028 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 471/28/2023
Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Sonneberg
Der Kreistag beschließt:
„Die aktualisierte ‚Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Sonneberg‘ wird gemäß Anlage beschlossen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 472/28/2023
Neubesetzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV
Der Kreistag beschließt:
„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion AfD wird der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV mit dem Mitglied Herrn Roland Schliewe anstelle von Herrn Robert Sesselmann und Herrn Jürgen Treutler als Stellvertreter für Herrn Roland Schliewe neu besetzt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 473/28/2023
Modernisierung der Ausstattung des Fachbereiches Elektrotechnik/Mechatronik an der SBBS
Der Kreistag beschließt:
„Im Haushaltsplan 2024 werden im Einzelplan 2 Ausgabeermächtigungen in Höhe von bis zu 500.000 EUR für die Modernisierung der Ausstattung des Fachbereiches Elektrotechnik/ Mechatronik an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg veranschlagt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 474/28/2023
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg – Haushaltsplan
Der Kreistag beschließt:
„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg nebst Nachtragshaushaltsplan werden beschlossen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro) eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 475/28/2023
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm
Der Kreistag beschließt:
„Der Finanzplan (2022-2026) und das Investitionsprogramm in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2023 werden beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 476/28/2023
Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann
Der Kreistag beschließt:
„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, den Tagesordnungspunkt 20 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion CDU: ‚Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie § 5 Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Sonneberg etablieren‘) in den Kreisausschuss zurückzuverweisen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 477/28/2023**Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, den Tagesordnungspunkt 21 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion AfD: ‚Leistungsberechtigte zu gemeinnütziger Arbeit heranziehen‘) in den Kreisausschuss zurückzuverweisen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.10.2023**Beschluss – Nr. 483/29/2023****Foto-, Ton- und Filmaufnahmen durch Pressevertreter**

Der Kreistag beschließt:

„Die Anfertigung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen durch Pressevertreter während des Verlesens der Presseerklärung durch den Landrat wird untersagt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 484/29/2023**Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages**

Der Kreistag beschließt:

„Der Dringlichkeitsantrag des Landrates hinsichtlich der ‚Beauftragung einer Beraterfirma zur Unterstützung des Landkreises Sonneberg bei der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur perspektivischen Ausrichtung des REGIONED-Verbundes‘ wird auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 26.10.2023 aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 485/29/2023**Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.10.2023**

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.10.2023 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 486/29/2023**Grundsatzbeschlussfassung zur perspektivischen Ausrichtung des REGIONED-Verbundes**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

„Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen folgende

GRUNDSATZBESCHLÜSSE

Die Gesellschafter fassen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die medizinische Versorgung in der Region und einem fairen Umgang miteinander im Grundsatz den Beschluss, dass jede REGIONED-Verbund-Gesellschaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln so ausgestattet wird, dass die Gesellschaften mindestens 24 Monate eine positive Fortführungsprognose ausweisen können, um das IDW-S6-Verfahren erfolgreich beenden zu können. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter ist damit grundsätzlich nicht beabsichtigt und damit nicht verbunden. Bestehende Sicherheitsabreden zu Gunsten der Finanzierer bleiben unberührt. Vielmehr erfolgt die Ausstattung mit den finanziellen Mitteln gemäß nachfolgender Maßgaben:

1. Die vollständigen Geschäftsanteile an den medizinischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Betriebs-GmbHs inkl. MVZs) werden zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 in einem noch zu definierenden Modus an die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften bzw. den Krankenhausverband Coburg übertragen.
2. Die REGIONED-KLINIKEN GmbH, REGIONED Service GmbH und Medical School REGIONED GmbH erhalten für ihre noch zu tätigen Aufgaben (bis 2028, für die Medical School REGIONED GmbH bis 2029) einen Anteil am Eigenkapital in Höhe von insgesamt 10,7 Mio. EURO und einen Anteil an den Gesellschafterdarlehen (Kassenkredite) nach Bedarf bis max. 1,5 Mio. EURO je Gesellschafter für 24 Monate. Hierdurch wird auch der Kapitaldienst der REGIONED-KLINIKEN GmbH für diese Zeit gesichert. Das dann verbleibende Eigenkapital wird zu gleichen Teilen (durch Übertragung auf die jeweilige medizinische Betriebs-GmbH und ggf. MVZ-GmbH) auf die vier Gesellschafter aufgeteilt.
3. Die Gesellschafter stellen zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 ihren jeweiligen Krankenhausbetrieb für mindestens 24 Monate in eigener Verantwortung und Finanzierung sicher. Begleitend werden die Krankenhausbetriebsgesellschaften Dienstleistungsverträge mit den Zentralen Einheiten der REGIONED-KLINIKEN GmbH und ihrer Töchter vereinbaren. Die Gesellschafter streben

bis zum Inkrafttreten der Krankenhausreform an, das bestehende, gemeinsame Medizinkonzept an die neue Struktur und die Vorgaben der Krankenhausreform anzupassen und fortzuschreiben und in eigener Verantwortung in ihren Einrichtungen für die Zukunft umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bestehenden und die sich bereits in Planung befindlichen Zentren im Verbund weiterbetrieben und fortgesetzt. Die Gesellschafter entscheiden unter Berücksichtigung der grundsätzlich angedachten Verbundlösung und mit Blick auf eine optimale Gesundheitsversorgung in der Region bezüglich des Medizinkonzeptes für ihre Einrichtungen zukünftig selbstständig.

4. Die Geschäftsführung der REGIONED-KLINIKEN GmbH wird beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse 1 bis 3 entsprechende Konzepte zu erarbeiten und die notwendigen (Teil-)Schritte (z.B. Anpassung der Gesellschaftsverträge, Entwurf der Verträge zur Geschäftsanteilsübertragung und zur künftigen Zusammenarbeit zwischen den ausgegliederten Gesellschaften und dem REGIONED-Verbund, Überprüfung der Sicherheiten und gegebenenfalls geänderte Zuordnung, Entflechtung Intercompany-Beziehungen und Cashpooling sowie medizinische konzeptionelle Zusammenarbeit) vorzubereiten sowie alle notwendigen Unterlagen zu erstellen und rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss tritt erst mit Zustimmung aller Gesellschafter zu ihren gleichlautenden Beschlüssen in Kraft. Die übrigen Gesellschafter sind – sofern nicht alle Gesellschafter bis dahin zugestimmt haben – nur bis zum 31.10.2023 an ihren Beschluss gebunden.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 487/29/2023**Beauftragung Beraterfirma zur Unterstützung des Landkreises Sonneberg bei der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur perspektivischen Ausrichtung des REGIONED-Verbundes**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine Beraterfirma zur Unterstützung des Landkreises Sonneberg bei der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur perspektivischen Ausrichtung des REGIONED-Verbundes im Interesse der Gesundheitsversorgung der Bürger sowie der Beschäftigten des Verbundes zu beauftragen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 01.11.2023**Beschluss – Nr. 477/40/2023****Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 01.11.2023**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 01.11.2023 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 478/40/2023**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.08.2023 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.08.2023 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.11.2023**Beschluss – Nr. 487/41/2023****Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 16.11.2023**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 16.11.2023 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 488/41/2023**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2023 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.11.2023 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 489/41/2023**Verleihung der Ehrenmedaille 2023 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2023 wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an den im Folgenden genannten Personenkreis verliehen:

- Herrn Thomas Ellmer, Stadt Lauscha.“
- Herrn Rolf Babucke, Gemeinde Frankenblick
- Herrn Falk Pfüttsch, Stadt Schalkau
- Herrn Reinhard Zehner, Stadt Schalkau.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2023**Beschluss – Nr. 143/26/2023****Absetzung Tagesordnungspunkt 1 d der öffentlichen Sitzung**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 1 d der öffentlichen Sitzung (‚Verpflichtung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses‘) wird von der Tagesordnung abgesetzt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 144/26/2023**Absetzung Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung sowie erneute Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung (Vorstellung von Projekten und Maßnahmen des Bundesprogrammes ‚Demokratie leben!‘ sowie des Landesprogrammes ‚Denk bunt‘ im Landkreis Sonneberg) wird von der Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses erneut aufgenommen. Hierzu ist der Landrat einzuladen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 145/26/2023**Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 23.10.2023**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.10.2023 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 146/26/2023**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.09.2023 – öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.09.2023 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 147/26/2023**Rahmenkonzeption „Kinderschutz“ im Landkreis Sonneberg**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Rahmenkonzeption ‚Kinderschutz‘ im Landkreis Sonneberg wird bestätigt.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 148/26/2023**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg, Herrn Uwe Scheler, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 149/26/2023**Umsetzung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus am Rennweg“**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus am Rennweg sowie den Ortsteilen wird im Rahmen des aktuellen Jugendförderplanes des Landkreises Sonneberg ab dem 01.01.2024 durch den Träger: ‚Stadt Neuhaus am Rennweg‘ umgesetzt. Die Verwaltung des Jugendamtes hat eine entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten. Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung mit der Stadt Neuhaus am Rennweg abzuschließen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de > **Aktuelles** > **Bekanntmachungen** > **Amtsblatt**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg**

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumburgstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.

Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Ehrenmedaille des Landkreises vierfach verliehen



Übergabe der Ehrenmedaille des Landkreises im Kreistag an (v.l.n.r.) Thomas Ellmer, Falko Pfüttsch, Reinhard Zehner und Rolf Babucke durch Landrat Robert Sesselmann (Foto: Carl-Heinz Zitzmann)

Traditionell wurden im Kreistag Sonneberg zum Jahresende verdiente Bürger für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement mit der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg gewürdigt. Die höchste Anerkennung auf Kreisebene wurde diesmal auf Beschluss des Kreisausschusses an Thomas Ellmer, Falko Pfüttsch, Reinhard Zehner und Rolf Babucke verliehen. Wie Landrat Robert Sesselmann in seiner Laudatio betonte, „gebührt allen Geehrten der außerordentliche Dank und die große Anerkennung unseres Heimatlandkreises für ihr langjähriges Engagement zum Wohle der Allgemeinheit“. Nachfolgend die Ehrungen im Einzelnen:

Thomas Ellmer (Vorsitzender des Schwimmbadfördervereins Lauscha e.V.)

Bereits im Jahr 2015 zeichneten sich Probleme mit der Öffnung des Schwimmbads Lauscha ab. Um auch zukünftig die Betreuung und somit die sommerliche Öffnung des Schwimmbades sicherzustellen, gründete sich der Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.. Ohne diese mutige Entscheidung wäre dies das Ende einer fast neunzig Jahre alten Geschichte gewesen. Das Bad kann Geschichten erzählen. Für viele Gäste war es der sommerliche Treffpunkt. Viel haben in diesem Bad schwimmen gelernt. Es wurden Feste gefeiert. Wettkämpfe veranstaltet. Es war Ausbildungsstützpunkt der Wasserwacht. Zentrum des DLRG, in den Ferien Zeltlager für Vereine und Schulen. All dies stellte das Bad dar. Ein Ort für das Gemeinwohl der Bürger Lauschas. Ein Treffpunkt für Familien und Freunde der Region. Eine Bereicherung für den Tourismus. Der Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. wurde am 18. August 2016 gegründet. Ziel des Vereines ist es, mit seinen ehrenamtlichen Mitgliedern die Tradition fortzusetzen. Zweck des Vereines ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung und die Schaffung eines kulturellen Anlaufpunktes in Lauscha. Dank dieser mutigen Entscheidung ist es bisher möglich, dass das Schwimmbad Lauscha erfolgreich betrieben werden kann und somit ein Stück Kulturgut im Landkreis Sonneberg gerettet wurde. Zur Ehrung vorgeschlagen wurde Herr Ellmer von der CDU-Fraktion. Die Auszeichnung des Vereinsvorsitzenden mit der Ehrenmedaille soll eine stellvertretende Würdigung für den gesamten Verein sein.

Falk Pfüttsch (Vorsitzender des Schwimmbadverein Schalkau e.V.)

Gegründet 2014, mit dem ursprünglichen Ziel die für 2015 avisierte Schließung des städtischen Freibades zu verhindern, hat man dem Verein in den Jahren 2018/19 eine neue Richtung gegeben. Seither konzentrieren sich die Vereinsmitglieder insbesondere auf die Förderung des Sports und der Entwicklung des Bades, hin zu einem attraktiven Familienbad. Hervorzuheben sind die Kooperationen mit der Gemeinschaftsschule Schalkau sowie der Kindertagesstätte Wirbelwind. Hierbei steht der Schwimmunterricht im Fokus. Darüber hinaus konnten bereits zahlreiche Rettungsschwimmer ausgebildet werden, welche die Stadt Schalkau bei der Öffnung des Bades und einer Verlängerung der Öffnungszeiten unterstützen. Ein Freibad im ländlichen Raum ist aber nicht nur Sportstätte, sondern insbesondere Kultur-, Sozial-, und Bildungsstätte, auch dafür tritt der Verein ein. Ziel der Vereinsmitglieder ist es, das Bad in den Sommermonaten in die Mitte des sozialen und städtischen Lebens zu rücken. Hierfür wurden über die sportlichen Aktivitäten und der Steigerung der Attraktivität hinaus einige Events etabliert. So starteten die Schwimmbadfreunde alljährlich mit einem Kinderfest in die Saison. Diese Vereinsarbeit ist zu würdigen, denn sie trägt zur Wahrung des Kulturgutes in unserem Heimatlandkreis bei. Zur Ehrung vorgeschlagen wurde Herr Pfüttsch von der CDU-Fraktion. Die Auszeichnung des Vereinsvorsitzenden mit der Ehrenmedaille soll eine stellvertretende Würdigung für den gesamten Verein sein.

Reinhard Zehner

Wenn man für die Person Reinhard Zehner eine Überschrift finden müsste, dann wäre sicher der Slogan „Reinhard Zehner – ein Leben für das Ehrenamt!“ wahrlich treffend. Herr Zehner engagiert sich auf vielfältiger Art und Weise für unseren Heimatlandkreis Sonneberg und seine Stadt Schalkau. Er war nicht nur langjähriges Mitglied des Kreistages sondern auch ehrenamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg. In dieser Zeit hat Reinhard Zehner die gesamtgesellschaftliche Entwicklung unserer Region geprägt. Aber auch in seiner Heimatstadt Schalkau hinterlässt er nach seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister Spuren.

Seit vielen Jahren ist er Vorsitzender des Schaumburg-Vereins-Schalkau. Der Schaumburg-Verein Schalkau e.V. ist ein eingetragener Verein. Dieser ist am 26. April 2013 aus der „Interessengemeinschaft Schaumburg“ entstanden und widmet sich der Burgruine als Denkmal. Der Verein kümmert sich hauptsächlich um die Pflege und Instandhaltung der Ruine der Schaumburg in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege und führt auch selbst Archäologische Ausgrabungen an der Schaumburg durch.

Für viele ist sicher das alljährliche Schaumburgfest ein Begriff. Auch hier ist Reinhard Zehner in erster Reihe mit dabei. Beim Schaumburgverein macht er auch Führungen für Schüler und Besuchergruppen. Darüber hinaus ist Reinhard Zehner Teil des Schalmeienorchesters und des Posaunenchores. Es ist deshalb mehr als an der Zeit, dass Reinhard Zehner für sein ehrenamtliches Lebenswerk ausgezeichnet wird. Zur Ehrung vorgeschlagen wurde Herr Zehner von der CDU-Fraktion.

Rolf Babucke

Herr Babucke ist seit vielen Jahrzehnten ehrenamtlicher Höhlen- und Heimatforscher. Herr Meschenbacher war von 1972 bis Anfang 2023 ehrenamtlich als Höhlenführer der Zinselhöhle aktiv. In dieser langen Zeit hat er unzähligen Menschen dieses Naturwunder gezeigt und sich darüber hinaus in vielen Arbeitsstunden rührig für dessen Schutz und Erhalt eingesetzt. Die Zinselhöhle wird immer mit seinem ehrenamtlichen Wirken verbunden bleiben.

In außergewöhnlicher Art und Weise hat sich Rolf Babucke auch bei der Entdeckung der Bleißberghöhle im Jahr 2008 engagiert. Hier war der Höhlenforscher bereitwillig sachkundiger Ansprechpartner für viele zuständige Stellen. Der breiten Öffentlichkeit gewährte er durch seine multimedialen Vorträge in nah und fern wertvolle Einblicke in dieses große Naturwunder, welches bekanntlich nur wenigen Menschen für kurze Zeit offenstand. Der Erhalt der Zinselhöhle, die Erinnerung an die Entdeckung der Bleißberghöhle sowie der Geotopschutz an sich sind die bleibenden Verdienste des großen Natur- und Heimatfreunds Rolf Babucke.

Zur Ehrung vorgeschlagen wurde Herr Babucke von Landrat Robert Sesselmann.

Zum Hintergrund

Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg wird auf Grundlage einer Kreisrichtlinie an Personen vergeben, die sich in besonderer Weise auf kulturellem, sozialem, pädagogischem oder sportlichem Gebiet für das Allgemeinwohl eingesetzt haben. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften des Kreistages sowie der Landrat. Über die Vergabe entscheidet der Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg per Beschluss. Die Ehrenmedaille besteht aus Feinsilber und wird dem Landkreis dankenswerter Weise mit Unterstützung der Sparkasse Sonneberg zur Verfügung gestellt.

Dank an langjährige Ehrenamtliche

Im Rahmen seiner traditionellen Ehrenamtsveranstaltung zeichnete der Landkreis Sonneberg gemeinsam mit der Sparkasse Sonneberg am 9. Dezember 2023 im Kultursaal der Gemeinde Goldisthal wieder langjährige ehrenamtlich Engagierte aus. Die insgesamt 63 Geehrten sind allesamt mindestens zehn Jahre ehrenamtlich aktiv, 17 von ihnen gar seit mehr als 30 Jahren. Vorgeschlagen wurden sie nach Aufruf des Landkreises von ihren Mitmenschen sowie von Kommunalpolitiker, Vereinen, Verbänden und Organisationen. Die Geehrten kommen wie immer aus nahezu allen Bereichen des Ehrenamts.

Die Ehrenamtsauszeichnung zählt seit 2001 zu den schönen Traditionen des Landkreises Sonneberg, die dank der Unterstützung durch die Sparkasse Sonneberg und durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung umgesetzt werden kann. Hierbei werden langjährig verdiente Kümmerer gemeinsam mit ihren Partnern zu einer Dankesveranstaltung eingeladen, zu der es neben Musik und Kulinarik auch Urkunden und Präsente gibt.

Gemeinsam mit dem stellvertretenden Sparkassen-Vorstand Torsten Traut und weiteren Ehrengästen aus den Reihen der kommunalen Familie dankte Landrat Robert Sesselmann den langjährigen Ehrenamtlichen von Herzen. „Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut als er muss“, zitierte der Landrat den Gründer der SOS-Kinderdörfer, Hermann Gmeiner, und ergänzte gegenüber den Engagierten: „Sie alle wirken unentgeltlich in vielen Bereichen für eine lebenswerte Region und engagieren sich seit Jahrzehnten für unser Gemeinwohl. Eine Gesellschaft ist immer nur so reich und lebenswert, wie jeder einzelne zum Geben bereit ist. Sie, verehrte Gäste, tragen mit ihrem großen ehrenamtlichen Engagement seit vielen Jahren dazu bei, dass unser Heimatlandkreis ein reiches und lebenswertes Fleckchen Erde ist. Deshalb sagen wir ihnen heute ganz herzlich Danke!“

Ihre Wertschätzung für so viel ehrenamtliches Engagement brachten weitere Ehrengäste zum Ausdruck, darunter die Landtagsabgeordneten Henry Worm und Thomas Kemmerich sowie die Bürgermeister bzw. Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In bewährter Form bedachten auch die Bürgermeister die jeweiligen Geehrten aus ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde mit Präsenten und herzlichen Worten des Dankes. In ihren Grußbotschaften dankten auch die beiden Mitglieder des Thüringer Landtags, Henry Worm und Thomas Kemmerich, den Engagierten herzlich und unterstrichen, dass sie das so wichtige Ehrenamt weiter nach Kräften unterstützen werden.

Wie immer war die Ehrenamtsveranstaltung nicht nur mit der Geste des Dankes verbunden, sondern auch mit einem gutem Essen und angenehmer Unterhaltung – in diesem Jahr durch die Jarah Engel (Violine) und Walther Lorenz (Akkordeon) von Seiten der Kreismusikschule. Den Gastgebern von der Gemeinde Goldisthal und dem Team des Kultursaals sowie den Musikern und Helfern galt ebenfalls ein besonderer Dank.

Es war übrigens die letzte Ehrenamtsveranstaltung, die unter Federführung von Jugendamtsmitarbeiter Uwe Oberender organisiert wurde. Er ist seit 1990 im Landratsamt Sonneberg für den Sport und die Ehrenamtsförderung zuständig und geht in wenigen Monaten in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Da er zugleich seit 1991 Vorsitzender des Turnvereins „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Sonneberg ist und hierfür bislang nie geehrt wurde, erhielt er hierfür ebenfalls eine besondere Würdigung. Sichtlich gerührt applaudierten ihm die Anwesenden zudem kräftig für seinen jahrzehntelangen Einsatz zum Wohle des Ehrenamts in unserem Heimatlandkreis.

Zum Abschluss des offiziellen Teils wünschte Landrat Robert Sesselmann den Geehrten weiterhin viel Freude am Ehrenamt: „Bleiben Sie dem Landkreis Sonneberg und ihren Mitmenschen bitte auch zukünftig als wichtige Stützen erhalten!“

Für mehr als zehnjähriges ehrenamtliches Engagement wurden geehrt:

Name	tätig seit	Ehrenamt	Verein/Organisation
Andre Amberg	2007	Organisator, Helfer	Gemeindekirchenrat Effelder, Evangelischer Kirchenkreis Sonneberg
Dieter Barnikol-Veit*	1991	Gründungsmitglied, Kassenswart, Organisator	Förderverein Gedenkstätte Heinersdorf-Welitsch
Achim Bartelt	2000	Übungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter Tischtennis, Kassensprüfer	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
Jürgen Bätz	2003	Organisator von Touren	Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Regina Bauersachs	2013	Organisatorin, Helferin	Förderverein Burg Neuhaus
Anka Brandt	2010	Schatzmeisterin	SG „Obermühle“ 1882
Maria Dischlatis	2001	Leiterin (seit 2010), Organisatorin	Selbsthilfegruppe „Frauenselbsthilfe Krebs“

Astrid Dubnitzky	2013	Organisatorin, Helferin	Thüringer Wald-Verein Neuhaus am Rennweg
Dirk Eichhorn	1998	Organisator, Schatzmeister, Vorstand, Dirigent	Männerchor Schmalenbuche-Neuhaus
Werner Eichhorn*	1973	Abteilungsleiter, Übungsleiter	SV 08 Steinach
Manfred Feldhausen*	1993	Übungsleiter	TSV Rauenstein
Dennis Frank	2013	Helfer, Stadtteilrat	Bürgerverein Hönbach
Hartmut Franz*	1963	Übungsleiter, Ehrenvorsitzender	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
Silvia Frenzel	2001	Vorsitzende	BUND Kreisverband Sonneberg
Bärbel Goller*	1978	Übungsleiterin	TSV Rauenstein
Herbert Greiner-Well*	1987	Schriftführer, stellvertretender Vorsitzender	Rassegeflügelzuchtverein Lauscha
Horst Grünbeck*	1980	Zählerstandserfasser, Abrechner	Kleingärtnerverein Neuhaus-Schierschnitz
Achim Günther	1995	Vorsitzender	Kegelclub „Eintracht“ Sonneberg
Klaus Hackel*	1990	Helfer	MC Isolator Neuhaus-Schierschnitz
Carola Hauck*	1991	Vorstand	AWO Ortsverband Spechtsbrunn, Kreisverband Sonneberg
Jens Herrling	1995	Helfer, Organisator	MC Isolator Neuhaus-Schierschnitz
Enrico Heubach	2011	Schatzmeister	SV Blau-Weiß Heubisch
Heiko Höfner	2012	Schießleiter, Vorstandsmitglied	Privilegierte Schützengesellschaft Schießhaus Sonneberg
Bernd Hülß	2013	Vorsitzender, Organisator	Förderverein Burg Neuhaus
Jens Iglar	2006	Ausbilder	Hundesportverein Neuhaus-Schierschnitz
Isabell Jahn	2012	Schriftführerin	Kleintierzuchtverein Judenbach
Frank Kaim*	1991	Sportstättenwart	SV Germania Judenbach
Thomas Karl	2013	Organisator, Helfer	Kirmesgesellschaft Theuern
Hubert Kiesewetter	1998	Vorsitzender	SV Blau-Weiß Lichte
Hartmut Kirchner	1997	Sportstättenwart	WSV Scheibe-Alsbach
Ronny Leuthäuser	1996	Sportstättenwart, Helfer	SV 1960 Seltendorf
Gerhard Linss	2012	Sportstättenwart	Tauchsportverein Steinach
Mirko Linß*	1993	Vorstandmitglied seit 1993, 2. Vorsitzender (seit 2010)	Kleintierzuchtverein Judenbach
Monika Linß	2011	Übungsleiterin Behindertensportgruppe (seit 2011), stellvertretende Vorsitzende (seit 2014)	FSV Wolkenrasen
Renate Lummer	2013	Organisatorin, Helferin	Förderverein Burg Neuhaus

Ingrid Luthardt	2004	Leiterin, Organisatorin	Selbsthilfegruppe „Frauenselbsthilfe Krebs“ Neuhaus/Ernstthal
Karl-Heinz Luthardt*	1990	Organisator, Referent, Regionalhistoriker	Kreisheimatpflege
Klaus Mechtold*	1975	Dirigent	Männerchor Judenbach
Christel Müller	2011	Stellvertretende Vorsitzende, Helferin, Organisatorin	AWO Ortsverband Efelden
Franz Müller*	1986	Beiratsmitglied, Leiter, Referent, Organisator	Thüringer Höhlenverein
Herbert Nass*	1976	Helfer, Organisator	Lauschaer Carnevalsverein
Uwe Oberender*	1991	Vorsitzender	Turnverein „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Sonneberg
Rita Pfeifer	2008	Organisatorin, Verpflegung	Tesching Schützenverein Igelshieb
André Resch	2011	Betreuer Jugendgruppen, Organisator Jugendausflüge, Hüttenreferent	Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Karina Röhner	2010	Kassenwartin, Organisatorin	Kampf- und Kraftsportverein Sonneberg
Renate Röther	2013	Vorsitzende	Arbeitskreis Mundart Südthüringen
Rainer Sauerteig	2013	Vorstand, Organisator, Koordinator	Schützenverein Schichtshöhn
Wolfgang Scheler	1998	Bodendenkmalpfleger	Kreisheimatpflege
Florian Schott	2009	Organisator, 2. Vorsitzender	Kreissportjugend
Thomas Schröder	2005	Vorsitzender	Kreisverband der Rassekaninchenzüchter
Nicole Schubert	2013	Schriftführerin	Privilegierte Schützengesellschaft Schießhaus Sonneberg
Eva Maria Schwanenberg	2013	Helferin, Küsterin	Sandsteinbrücke Heubisch, Kirchengemeinde Muppeg
Sebastian Siegel	2013	Organisator, Helfer	Kirmesgesellschaft Theuern
Hartmut Stauch*	1993	Vorsitzender	TSV 1923 Neuenbau

Heiko Steiner	1998	Vorsitzender, Organisator	Reit- und Fahrverein Oberlind
Karin Stowasser	2013	Pflege alte Schule Föritz	ohne
Christine Strößenreuther	1997	Organisatorin, Helferin	Dös Sumbarcher Kranzla
Silke Truthän	1997	Organisatorin, Helferin	Dös Sumbarcher Kranzla
Thomas Wagner	2011	Dokumentar, Archivar	ohne
Klaus-Peter Weinert	2013	Helfer	Förderverein Burg Neuhaus
Mario Winter	2008	Vorsitzender, Organisator	FSV 06 Rauenstein
Ralf Wöhner	2013	Vorsitzender	Traktorverein Oberlind
Frank Zeh	2010	Vorsitzender, Organisator	Feuerwehrverein Mengersgereuth-Hämmern

* Diese Geehrten sind bereits mehr als 30 Jahre ehrenamtlich engagiert und erhielten daher zusätzlich die Thüringer Ehrenamtskarte sowie einen Geldgutschein.

Die Einzelbegründungen und Laudationen zu den Geehrten finden Interessierte als Link unter dem Nachrichtenbeitrag zur Ehrenamtsveranstaltung auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles.



Ehrung von Uwe Oberender (2.v.l.) durch Landrat Robert Sesselmann (r.), Sparkassenvorstand Torsten Traut (l.) und Jugendamtsleiter Stefan Müller (2.v.r.)



Die Ehrenamtsveranstaltung wurde musikalisch durch Jarah Engel und Walther Lorenz von der Kreismusikschule begleitet.



Geehrte und Gäste der Ehrenamtsveranstaltung 2023

Information zu Änderungen beim Kreisamtsblatt

Über viele Jahre hinweg wurde das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg monatlich kostenfrei in Papierform an alle erreichbaren Haushalte im Kreis zugestellt. Diese Art der Herausgabe des Kreisamtsblatts, die mit hohen und weiter steigenden Kosten verbunden ist, wird sich ab 2024 ändern. So wird das Kreisamtsblatt ab dem neuen Jahr grundsätzlich als kostenfreie elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg herausgegeben – konkret unter www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles > Amtsblatt. Auch inhaltlich wird es Veränderungen geben. So wird das Amtsblatt nur noch aus amtlichen Bekanntmachungen bestehen.

Zusätzlich erfolgt ab 2024 unter anderem auch die Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen der Gremien des Kreistages Sonneberg ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg bzw. im Ratsinformationssystem des Kreises.

Abo-Variante für interessierte Selbstzahler

Wer das Kreisamtsblatt weiter in Papierform erhalten möchte, kann es bei dem vom Landkreis beauftragten Verlag Linus Wittich auf Selbstzahler-Basis abonnieren. Möglich ist auch ein Abonnement als epaper.

Die Kosten für ein Abonnement als Papiausgabe oder optional als epaper belaufen sich für die Selbstzahler auf drei Euro je Ausgabe. Ein Jahresabonnement von zwölf Ausgaben des Kreisamtsblatts kostet die Interessierten demnach 36,- Euro.

Ein Abonnement des Kreisamtsblatts kann nur beim Verlag beauftragt werden: Telefon 03677/205031 oder E-Mail an t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt für interessierte Bürger einige kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten einige Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Naturschutzbeirat neu berufen und Artenschützer geehrt

Am 5. Dezember 2023 erfolgte im Landratsamt die Neuberufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg. Das siebenköpfige ehrenamtliche Gremium berät und unterstützt die Behörde wissenschaftlich und fachlich bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Pflicht zur Bildung eines Naturschutzbeirates ergibt sich dabei aus dem Thüringer Naturschutzgesetz.

Für die Hälfte der unabhängigen und sachverständigen Beiratsmitglieder sind die Vorschläge der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu berücksichtigen. Die Einbindung von Landnutzervertretern – darunter aus den Bereichen der Forst- und Landwirtschaft – führt darüber hinaus zu einer frühzeitigen Abstimmung mit diesen Interessengruppen bei der Vorbereitung von Entscheidungen, was letztendlich auch der Vermeidung von möglichen Konflikten dient.

Im Ergebnis gehören dem für die nächsten vier Jahre berufenen Naturschutzbeirat des Landkreises Sonneberg folgende Personen an, von denen die meisten bereits seit Jahren in dieser Funktion tätig sind und die hierfür einen breit gefächerten Sachverstand mitbringen:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Peter Hamers	Jens Schindhelm
Prof. Dr. Georg Härtel	Christopher Arnold
Walter Kulina	Martina Rappold
Silvia Frenzel	Janine Ilge
Hartmut Endreß	Joachim Dorst
Josef Michel	Karl-Heinz Grob
Astrid Morgenroth	Tobias Scheler

Landrat Robert Sesselmann sprach allen Mitgliedern und Stellvertretern des Naturschutzbeirates seinen besonderen Dank für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Gremium aus. Dem auf eigenen Wunsch ausscheidenden Beiratsmitglied Matthias Fischer dankte der Landrat zudem für seine seit 2005 geleistete ehrenamtliche Tätigkeit.



Die Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates mit Landrat Robert Sesselmann und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg.

Warum erfolgt die Änderung?

Der Landkreis Sonneberg hat sich aus mehreren Gründen zu dieser Umstellung entschlossen. Zusammengefasst kann der Kreis bei seinen öffentlichen Bekanntmachungen schneller, flexibler und kostengünstiger agieren. Durch die deutliche Kostensenkung wird der Kreishaushalt und infolge die Kreisumlage unserer Städte und Gemeinden entlastet. Auch trägt das elektronische Amtsblatt dem Wandel in der Mediennutzung der Bevölkerung Rechnung und erfolgt insofern im Einklang mit der Digitalisierungsstrategie der Kreisverwaltung. Nicht zuletzt macht die Umstellung auch ökologisch Sinn, weil das Kreisamtsblatt nicht mehr Monat für Monat in Papierform in hoher Auflage gedruckt und an alle erreichbaren Haushalte verteilt wird. Es erhalten nur die Haushalte eine Papiausgabe, die dies ausdrücklich wünschen.

Rechtliche Grundlage für die Umstellung

Das neue Modell des Kreisamtsblatts entspricht im Wesentlichen der Herausgabe des Bundesanzeigers oder des Thüringer Staatsanzeigers als Bekanntmachungsorgane des Bundes- bzw. des Landesgesetzgebers. Die Umstellung durch den Landkreis hat ihre rechtliche Grundlage in der im Sommer 2023 novellierten Thüringer Bekanntmachungsverordnung. Um deren rechtlichen Handlungsrahmen zu nutzen, hat der Kreis in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht eine entsprechende Änderung seiner Hauptsatzung (siehe Amtlicher Teil dieser Ausgabe) sowie die Neuausrichtung für das Kreisamtsblatt angestrengt. Der Kreistag Sonneberg hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 die von der Verwaltung eingebrachte Beschlussvorlage angenommen und auch von der Rechtsaufsicht liegt die abschließende Bestätigung vor, so dass die Umstellung ab dem neuen Jahr vollzogen werden kann. Die Bürgerinnen und Bürger werden insofern um Beachtung gebeten.

Anerkennung für langjährige Artenschützer

Im Rahmen der Berufungsveranstaltung würdigte Landrat Robert Sesselmann zu Beginn außerdem das Wirken von Joachim Dorst und von der Kreisjägerschaft Sonneberg, die sich seit vielen Jahren ehrenamtlich auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes engagieren.

Joachim Dorst war schon immer sehr naturverbunden. Seit langer Zeit ist er ehrenamtlich in mehreren Naturschutzverbänden und Organisationen tätig. Seit 2005 nimmt er ornithologische Kartierungen vor. So war er unter anderem an der Erstellung des Brutvogelatlas Deutschlands beteiligt, wobei er regelmäßig eine Fläche von 660 km² untersucht. In den Jahren 2022 bis 2023 führte er eine Erfassung der Population an Feuersalamander für unseren Landkreis durch. Zurzeit erstellt Joachim Dorst ein Kataster aller Bärleppel und seltener Farne zwischen Oberhof und Saale. In diesem Zusammenhang erfolgte nun auch die Würdigung als Artenschützer durch den Landkreis Sonneberg, da er sich um den Erhalt und die Pflege der heimischen Bärleppelstandorte besonders verdient macht. So konnte er nachweisen, dass alle zehn in Deutschland vorkommenden Bärleppelarten in unserem Landkreis vorkommen. Unter anderem betreute Joachim Dorst auch die Ausgleichsmaßnahme in Puncto Bärleppel für den Neubau einer überörtlichen Gasleitung.

Die Kreisjägerschaft Sonneberg e.V. wurde 1995 gegründet und hat aktuell 180 Mitglieder. Der Erhalt und die Mehrung der Flora und Fauna unseres Heimatlandkreises sind dem Verein ein Herzensanliegen, in dessen Rahmen man auch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Auch beteiligen sich die Vereinsmitglieder am Wiederbewaldungsprojekt „Mein Wald“. Weiterhin werden junge Auszubildende eines Unternehmens regelmäßig in Naturschutz-Projekte eingebunden, um Verständnis für Natur und Umwelt zu schulen und um einen Beitrag für die ökologische Nachhaltigkeit zu leisten. Das Steckenpferd des Vereins ist die Pflege von Bergwiesen. Dies begann bereits 1996 mit den Bergwiesen im Augustenthal bei Mengersgereuth-Hämmern, im „Pfmersgrund“ bei Hasenthal sowie im „Langebach“ im Naturschutzgebiet Röhthengrund.

Als Dank für ihren Einsatz erhielten die Geehrten eine Urkunde und eine finanzielle Anerkennung von Seiten des Landkreises Sonneberg.



Die Kreisjägerschaft Sonneberg, hier vertreten durch Gabriele Fischer (l.), und Joachim Dorst (M.) wurden für ihren Einsatz im Artenschutz durch Landrat Robert Sesselmann gewürdigt.



DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.



Kinder brauchen Familie!

Deshalb suchen wir geeignete Personen, die hilfebedürftigen Kindern das geben, was sie am meisten brauchen: ein sicheres und verlässliches Zuhause!

Pflegekinder können nicht bei ihren leiblichen Eltern leben und brauchen stabile Strukturen, Sicherheit und Zuwendung.

Pflegeeltern sind Einzelpersonen oder Paare, die Freude am Zusammenleben mit Kindern haben. Sie geben Kindern ein liebevolles Zuhause, Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen. Sie sind engagiert, motiviert, geduldig und belastbar und werden vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes begleitet und unterstützt. Für ihre Aufwendungen erhalten die Pflegeeltern eine finanzielle Vergütung nach festgelegten Pauschalen.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes bereitet Pflegeeltern umfassend vor und vermittelt Kinder entsprechend ihrem individuellen Bedarf. Er berät und unterstützt Pflegeeltern individuell und organisiert Gruppen- und Fortbildungsangebote für Pflegeeltern.

Möchten Sie mehr erfahren?

Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Pflegekinderdienst

Frau Heymann (Telefon: 03675/871-511)
Frau Rehm (Telefon: 03675/871-316)
Frau Hoffmann (Telefon: 03675/871-298)
E-Mail: pflegekinderdienst@lkson.de

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen und stehen Interessierten sehr gerne für detaillierte Auskünfte zur Verfügung!



KINDER brauchen FAMILIE!

Radverkehrskonzept fertiggestellt und beschlossen

SONNEBERG

Wie berichtet hatte der Landkreis Sonneberg auf Beschluss des Kreistages ein ganzheitliches Radverkehrskonzept in Auftrag gegeben. Bei der Umsetzung wurde das zuständige Amt für Kreisentwicklung im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung durch das erfahrene Planungsbüro BTE – Tourismus- und Regionalberatung Partnerschaftsgesellschaft (BTE) maßgeblich unterstützt. Das Radverkehrskonzept ist nunmehr fertiggestellt, vom Kreistag Sonneberg beschlossen und auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Ziel des Vorhabens war die Erstellung eines lückenlosen und sowohl lokal, als auch überregional abgestimmten Radverkehrskonzepts für unseren Heimatlandkreis. Der Plan verknüpft insofern die Orte und Einrichtungen im Kreis und in der Region in



Abhängigkeit der topografischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten in bestmöglicher Form. Ein Schwerpunkt war die Einbindung und Harmonisierung der bestehenden Radverkehrskonzepte der Städte und Gemeinden sowie der Nachbarlandkreise und der überregionalen Radverkehrsnetze. Der interkommunale und kreisübergreifende Radverkehrsplan soll in unserem

Landkreis durch die Ausweitung zielgerichteter und sicherer Trassen perspektivisch mehr Alltagsverkehr auf dem Rad ermöglichen und auch den Radtourismus fördern.

Das Radverkehrskonzept für den Landkreis Sonneberg wurde unter breiter Beteiligung wichtiger Akteure sowie auch der interessierten Öffentlichkeit aufgestellt. Hierzu wurden Planungsge-

sprache mit den Kommunen sowie öffentliche Beteiligungsworkshops durchgeführt.

Auch wurden die Routen im Umfang von rund 450 Kilometern per Rad befahren. Die Gesamtergebnisse flossen in die finale Erarbeitung des interkommunal wie touristisch abgestimmten Masterplans ein, der schließlich am 29. November 2023 im Kreistag Sonneberg vorgestellt und verabschiedet wurde.

Das ganzheitliche Radver-

kehrskonzept des Landkreises Sonneberg legt detailliert fest, welche Radverbindungen in welcher Form und in wessen Zuständigkeit ausgebaut werden müssen. Hierzu sind auch Fördermittel im Rahmen des nationalen Radverkehrsplans zu berücksichtigen.

Mit dem Plan steht den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine fachspezifische Handlungsgrundlage zur Verfügung, um die

Umsetzung auf kommunaler Ebene voranzubringen. Konkret besteht das Radverkehrskonzept aus dem Ergebnisbericht mit dem priorisiertem Maßnahmenkatalog für Streckenabschnitte mit Handlungsbedarf sowie dem dazugehörigen Kartenmaterial. Abrufbar ist dies auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de > Infrastruktur und Verkehr > Radwegkonzept.

lra

Gut besuchter Seniorennachmittag

NEU-SCHIERSCHNITZ

Ein besonderer Seniorennachmittag in der Vorweihnachtszeit fand großen Anklang. Die AGATHE-Beraterin Franziska Schubart und der Bürgermeister Andreas Meusel laden regelmäßige einmal im Monat zu dieser Veranstaltung in den Kultursaal Neuhaus-Schierschnitz ein. Hauptziel dieser Nachmittage ist es, Seniorinnen und Senioren aus der Gemeinde Förritzal zusammenzubrin-

gen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auszutauschen.

Das Thema des jüngsten Seniorennachmittags war eine Einstimmung auf die Weihnachtszeit. In besinnlicher Atmosphäre mit weihnachtlich dekorierten Tischen und Weihnachtsmusik im Hintergrund, sollte ein Moment der Ruhe und Besinnlichkeit geschaffen werden. Als besonderen Gast bereicherte der Holzschnitzer

und Mundart-Erzähler Gustav Luthardt die Veranstaltung.

Seine Geschichten brachten nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zum Schmunzeln und sorgten für beste Unterhaltung und helle Freude.

„Es war schön zu sehen, wie die Seniorinnen und Senioren sich bei Kaffee und Kuchen angeregt unterhielten. Der Nachmittag bot eine willkommene Abwechslung zum

Alltag, schaffte Raum für Gemeinschaft und eine wunderbare Gelegenheit, sich auf die Adventszeit einzustimmen“, blickt Schubart zurück. „Wir hoffen, dass auch zukünftige Seniorennachmittage weiterhin solch positive Erfahrungen ermöglichen und unseren Senioren wertvolle Gelegenheiten bieten, sich zu vernetzen, alte und neue Kontakte zu knüpfen und Informationen zu verschiedenen Themen zu erhal-

ten“, wünscht sich Bürgermeister Andreas Meusel. Ein weiterer positiver Nebeneffekt soll Erwähnung finden: Um dem großen Anklang gerecht zu werden, wurde Franziska Schubart an diesem Nachmittag tatkräftig von drei Jugendlichen unterstützt, die vor allem bei den Vor- und Nachbereitungen halfen.

Ihnen gilt rückblickend ein herzliches Dankeschön!

red

Rauensteiner Erstklässler kennen sich mit Müllsortierung aus

■ RAUENSTEIN

Kürzlich waren die Abfallberater des Landkreises zu Gast in den Klassen 1a und 1b der Grundschule Rauenstein. Zur Verstärkung hatten sie Vanessa Scheler mitgebracht, die gerade ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten absolviert. Ziel der pädagogischen Abfallberatung ist es, bei den Kindern das Bewusstsein dafür zu wecken, dass Abfälle noch viele wertvolle Stoffe enthalten und diese nur durch die richtige Mülltrennung wieder in den Abfallkreislauf gebracht werden können. Gespannt lauschten die 45 Erstklässler, als Christine Vicenty und Ronny Kienel ihnen erklärten, wie Müll vermieden werden kann und was umweltbewusstes Handeln bedeutet. Im Heimat- und Sachkundeunterricht hatten sich die Grundschüler bereits mit dem Thema Abfall und Nachhaltigkeit beschäftigt und verschiedene Aufgaben zur Mülltrennung und Müllvermeidung gelöst. So zeigten die Abc-Schützen beim Müllsortierspiel, dass ihnen der Umgang mit Abfällen und Wertstoffen nicht fremd ist. Sie waren eifrig dabei, das Gelernte umzusetzen und die mit unterschiedlichen Abfallarten bedruckten Pappdeckel in die richtigen Tonnen zu



Abfallberatung in der Grundschule Rauenstein.

Foto: LRA

sortieren. Ergaben sich seitens der Schüler Zweifel, halfen die Abfallberater weiter. Natürlich gab es auch Tipps zur Mülltrennung, wie z.B. bei Joghurtbechern, die einen Deckel aus Aluminiumfolie haben, diesen Deckel immer komplett abzureißen oder die Zahnbürste auf keinen Fall in den gelben Sack zu geben,

auch wenn ihr Griff aus Plastik besteht. Als Dankeschön für das fleißige Mitmachen bekam jedes Kind ein Mal- und Bastelbuch, um das erlernte Wissen im Nachgang zu vertiefen. Denn wer erst einmal weiß, was in welche Tonne kommt, für den ist die richtige Abfalltrennung ein Kinderspiel. Die Abfallbera-

tung möchte mit ihren präventiven Maßnahmen rechtzeitig sinnvolle Informationen über ökologische und somit auch abfallwirtschaftliche Aspekte vermitteln. Denn je früher Kinder für die Themen Mülltrennung und Müllvermeidung sowie Ressourcenschonung sensibilisiert werden, desto mehr können

sie zum Schutz unserer Umwelt beitragen. Gerne kommen die Abfallberater mit ihrem „Müllsortierspiel“ auch in alle anderen Kindergärten und Grundschulen im Landkreis. Eine Anfrage im Landratsamt (Tel. 03675-871-356) genügt, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Digital-Treff für Senioren am Rennsteig gestartet

Angebot bietet kostenlose Hilfe im Umgang mit dem Handy, Smartphone, Tablet oder Laptop

■ NEUHAUS

Die AGATHE-Beraterin Christina Reuther hatte am kürzlich zum ersten digitalen Treff für Seniorinnen und Senioren in das Bürgerhaus Neuhaus am Rennweg eingeladen. Der Treff soll allen Teilnehmern einen niedrigschwelligen Zugang zur digitalen Welt ermöglichen und eine maßgeschneiderte Hilfestellung im Umgang mit Smartphone, Tablet & Co bieten. Beim ersten Digital-Treff standen Fragen rund um den

beliebten Messenger-Dienst „WhatsApp“ oder „wie versende ich Fotos“, was ist eigentlich eine „APP“ oder ein „Podcast“ und „wie funktioniert ein Videoanruf“ im Fokus. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde und einem persönlichen Austausch ging es direkt an die Geräte um die Fragen der Teilnehmer zu klären. Es wurde fleißig geübt und gegenseitig ausprobiert. „Es ist schön zu sehen, wie eifrig die Senioren dabei sind und wie

die Gesichter nach jedem Erfolg strahlen. Neben technischen Fragen sind auch der persönliche Austausch und das miteinander Ausprobieren ein wichtiger Punkt. Es soll keine Lehrstunde sein, sondern die Senioren sollen die Möglichkeit haben, sich in lockerer Atmosphäre mit der Nutzung vertraut zu machen, einen sicheren Umgang erlangen und gleichzeitig neue Kontakte zu knüpfen,“ so Christina Reuther. Zum Schluss wurde sich noch

über verschiedene Rezepte, Beeren und Sträucher ausgetauscht. Nachdem man sich nicht ganz einig war, warum der Weißdorn so heißt und ob er weiße oder rote Beeren hat, konnte dies doch gleich von den Senioren über eine Suchmaschine im Internet erfragt werden und somit war auch diese Frage beantwortet. Neben der Bedienung von Smartphone und Tablet kam auch der Neuhäuser Bürgermeister Uwe Scheler dazu, um sich mit den Seniorinnen und

Senioren auszutauschen. Der nächste Termin für den Digital-Treff in Neuhaus am Rennweg ist für Donnerstag, 11. Januar 2024 von 10.00 bis 12.00 Uhr im Bürgerhaus geplant. Für die Anmeldung und Fragen steht die AGATHE-Beraterin Christina Reuther unter Telefon 03675/871-331 gern zur Verfügung. Das digitale Angebot kann übrigens auch einzeln in der Sprechstunde oder im häuslichen Umfeld stattfinden.

Abiturienten der SBBS gestalten Kalender

■ SONNEBERG

Mit Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben“ und des Landesprogramms „Denkbunt“ wurden im Auftrag des Landkreises Sonneberg farbenfrohe Fotokalender für das neue Jahr erstellt.

Gestaltet wurden sie von Schülerinnen und Schülern der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS), die hier am Beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gestaltungstechnik ihre Allgemeine Hochschulreife erwerben. Unter Leitung ihrer Fachlehrerin Franziska Laue gingen



Die jungen Gestalterinnen und Gestalter der Kalender vom Beruflichen Gymnasium der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg freuen sich gemeinsam mit Schulleiter Steffen Werner (l.), Caroline Wohlleben (2.v.l.) und Ellen Baumann-Straub (3.v.l.) von der örtlichen Koordinierungsstelle des Programms „Demokratie leben“, Oberstufenleiterin Ina Koch (6.v.r.) und Fachlehrerin Franziska Laue (r.) über das gelungene Projekt.

Foto: LRA SON

die jungen Gestalter zunächst auf Fotojagd in unserer Heimatregion, um für den Kalender interessante Motive zu finden.

Diese wurden dann im Sinne des Lehrplans digital bearbeitet und in Kalenderform gestaltet.

Mit Unterstützung der Förderprogramme wurden die Kalender schließlich bei der Druckerei Müller aus Mengersgereuth-Hämmern gedruckt. Verteilt wurden sie an den Landkreis Sonneberg,

an die Kommunen und Schulen des Kreises sowie an hiesige Projektpartner der Förderprogramme.

Die Vertreterinnen und Vertreter der SBBS und der örtlichen Koordinierungsstelle des Programms „Demokratie leben“ freuen sich gemeinsam über die erfolgreiche Umsetzung dieses praxisbezogenen Unterrichtsprojekts und dankten den Schülerinnen und Schülern für ihre kreative Arbeit.

LRA

Das Astronomiemuseum informiert

■ SONNEBERG

Das Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg hat über die Feiertage 2023 folgende Angebote:

Vortrag „Der Stern von Bethlehem“ (auch für Kinder geeignet) in der Zeit vom 25. Dezember 2023 bis 30. Dezember 2023 sowie am 1. Januar 2024 jeweils um 14.00 Uhr

Führung durch die Sternwarte vom 25. bis 30. Dezember sowie am 1. Januar 2024 jeweils um 15.00 Uhr

Kinderführung am 30. Dezem-

ber 2023 um 15.00 Uhr

Die Anmeldung erfolgt jeweils über die Homepage des Astronomiemuseums.

Über die Feiertage gelten gesonderte Öffnungszeiten: Vom 18. Dezember 2023 bis 24. Dezember 2023 und am 31. Dezember 2023 ist das Astronomiemuseum geschlossen.

Vom 25. Dezember 2023 bis 30. Dezember 2023 sowie am 1. Januar 2024 ist das Astronomiemuseum von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

red